

**Ergänzender Hinweis:**

Grundlage dieser **nicht amtlichen Lesefassung** sind die Satzungen vom 25. November 2016 (NBl HS MSGWG Schl.-H., S. 103), die erste Änderungssatzung vom 17. Januar 2018 (NBl HS MBWK Schl.-H. S., 7), die zweite Änderungssatzung vom 17. Januar 2024 (NBl HS MBWFK Schl.-H., S. 4) und die dritte Änderungssatzung vom 19.11.2025 (noch nicht veröffentlicht).

**Lesefassung der Gremienwahlordnung (Satzung)**  
**für die Hochschule Flensburg**  
**Vom 25. November 2016**

Aufgrund § 17 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl. H., S 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H., S 470) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule Flensburg vom 25. November 2016 folgende Wahlordnung (Satzung) erlassen:

**Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Erweiterten Senat und in den Fachbereichskonventen der Hochschule Flensburg. Des Weiteren gilt sie für die Wahl der Dekaninnen oder der Dekane, der Prodekaninnen oder der Prodekane.

**Zweiter Abschnitt – Wahlen zum Erweiterten Senat und den Fachbereichskonventen**

**§ 2**

**Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Jedes Mitglied der Hochschule ist aktiv und passiv wahlberechtigt. Soweit Personen eine Tätigkeit an der Hochschule wahrnehmen, die auf einem Dienst-, Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnis, sonstigem Ausbildungsverhältnis oder einem Abordnungsverhältnis beruht, das auf mehr als 18 Monate angelegt ist, steht ihnen das aktive und passive Wahlrecht zu. Bei der Berechnung dieses Zeitraums ist die Dauer eines ohne Unterbrechung vorangegangenen Dienst-, Arbeits-, Ausbildungs- oder Abordnungsverhältnisses anzurechnen, wenn es zur Hochschule bestand. Abweichend von Satz 1 ruht das aktive und passive Wahlrecht der Präsidentin oder des Präsidenten während der Dauer ihrer oder seiner Amtszeit. Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen, Ehrenbürger, Ehrenbürgerinnen, Ehrensensatoren und Ehrensensorinnen sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Lehrbeauftragte sind nur wahlberechtigt und wählbar, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (§ 13 Abs. 3) Mitglieder der Hochschule gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 dieser Wahlordnung sind. Beschäftigte (§ 71 HSG), die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nach dem Wahltag unter Wegfall der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts beurlaubt sind, sind nicht wählbar.
- (2) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist.
- (3) Gewählt wird in Wahlgruppen. Dabei bilden jeweils eine Wahlgruppe:
  1. die Professorinnen und Professoren, (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)
  2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens vier Lehrverpflichtungsstunden an der Lehre der Hochschule beteiligen und die weder Mitglieder

- einer anderen Hochschule sind, noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen, (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes)
3. die Studierenden, wissenschaftlichen Hilfskräfte und Doktorandinnen und Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden)
  4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung)
- (4) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte ist nur in einer Wahlgruppe wahlberechtigt. Wer mehreren Wahlgruppen angehört, hat das Wahlrecht in derjenigen, die in Absatz 3 zuerst genannt ist.
- (5) Bei den Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Fachbereichskonvente können die Mitglieder der in Absatz 3 Nr. 2-4 dieser Wahlordnung genannten Wahlgruppen ihr Wahlrecht nur in einem Fachbereich, und zwar in demjenigen ausüben, in welchem die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte überwiegend tätig ist. Soweit eine Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen in Betracht kommt, entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung des fachlichen Schwerpunktes allgemein oder im Einzelfall über die Zuordnung, § 28 Absatz 2 Satz 3 HSG bleibt unberührt. Bei Studierenden ist für die Zuordnung der bei der Einschreibung festgelegte Studiengang maßgeblich.
- (6) Wahlbereiche werden nicht gebildet.

### **§ 3**

#### **Wahlrechtsgrundsätze**

- (1) Die Gremien werden durch Briefwahl in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl und unmittelbar gewählt.
- (2) Frauen und Männer sollen bei der Wahl der Gremien zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.
- (3) Hat eine Gruppe nicht mehr Angehörige, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, werden alle Angehörigen ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Ein Gremium ist auch dann rechtmäßig zusammengesetzt, wenn Angehörige einer Gruppe, die darin vertreten sein soll, nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.
- (4) Es wird mit Listen gewählt, auf denen die Namen der kandidierenden Vertreterinnen und Vertreter (Bewerberinnen und Bewerber) mit ihren jeweiligen Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern (Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber) aufgeführt sind. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber gelten als Listenvorschlag.
- (5) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme Bewerberinnen bzw. Bewerbern verschiedener Listen geben.
- (6) Jede Wahlberechtigte, jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie für ihre bzw. seine Gruppe in das jeweilige Gremium Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Bei Stimmenhäufung wird nur eine Stimme als abgegeben angerechnet. Jede Stimme wird gleichzeitig für die Vertreterin oder den Vertreter und die Ersatzvertreterin oder dem Ersatzvertreter abgegeben.
- (7) Die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze werden nach dem Sainte-Laguë Höchstzahlenverfahren ermittelt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu ziehende Los. Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr an Sitzen zustehen würde, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (8) Innerhalb der Listen werden die Sitze nach der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen auf die Bewerberinnen und Bewerber mit ihren jeweiligen Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.
- (9) Die auf einer Liste nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber werden in der Reihenfolge ihrer Platzierung auf der Liste zusammen mit der jeweiligen Ersatzbewerberin bzw. dem Ersatzbewerber als Ersatzmitglied festgestellt.

- (10) Die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung sind anzuwenden.

#### **§ 4**

##### **Wahlzeit**

- (1) Die Wahlzeit der Mitglieder in den Gremien beträgt für Studierende ein Jahr, für alle übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtsperiode des Erweiterten Senats beginnt am ~~01.08.~~ 01.09. des betreffenden Jahres.
- (2) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Die verlängerte Ausübung soll eine Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.
- (3) Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

#### **§ 5**

##### **Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss. Mitglieder dieser Organe dürfen nicht Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber sein.
- (2) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben verpflichtet.

#### **§ 6**

##### **Wahlleiterin, Wahlleiter**

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Wahlleiterin bzw. Wahlleiter; sie oder er bestellt eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung der Wahl. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt dessen Beschlüsse aus.

#### **§ 7**

##### **Wahlausschuss**

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahlen.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus Mitgliedern der Hochschule und setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und derer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder ein Schriftführer sind spätestens am 42. Tage vor dem Stichtag (§ 11) auf Vorschlag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters vom Senat zu bestellen. § 9 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- (5) Zu den Mitgliedern des Wahlausschusses können weder Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber noch Mitglieder von anderen Wahlorganen bestellt werden.

#### **§ 8**

##### **Wahlprüfungsausschuss**

- (1) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Wahlprüfung, insbesondere entscheidet er über Wahlanfechtungen nach Feststellung des Wahlergebnisses.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Hochschule.
- (3) Zu den Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber noch Mitglieder von anderen Wahlorganen bestellt werden.

- (4) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Senat spätestens am 15. Tage vor dem Stichtag zu bestellen. § 9 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Wahlhelferinnen, Wahlhelfer**

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bestellt. Die zu den Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern bestellten Mitglieder der Hochschule sind zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.

## **§ 10**

### **Wahlamt**

Das Wahlamt ist das Büro der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

## **§ 11**

### **Stichtag**

- (1) Der Stichtag ist der Tag, an dem der Wahlbrief spätestens bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein muss.
- (2) Der Stichtag muss in der Vorlesungszeit liegen.
- (3) Der Stichtag wird von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter bestimmt.

## **§ 12**

### **Wahlbekanntmachung**

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt den Zeitpunkt der Wahlen spätestens am 42. Tage vor dem Stichtag bekannt. Die Bekanntmachung ist am Anschlagbrett des Präsidiums auszuhängen sowie im Intranet der Hochschule Flensburg einzustellen.
- (2) Die Bekanntmachung muss enthalten:
  1. den Hinweis, dass die Wahl durch Briefwahl erfolgt und dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf;
  2. den Stichtag unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe; einen Hinweis darauf, dass die Stimmabgabe im Wahlamt und durch den Einwurf des Wahlbriefumschlages in die für die Stimmabgabe aufgestellten Urnen erfolgen kann;
  3. die Zahl der von jeder Gruppe zu wählenden Vertreterinnen bzw. Vertreter und Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter;
  4. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist;
  5. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
  6. einen Hinweis darauf, dass eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter nur in einer Wahlgruppe, bei Fachbereichswahlen nur in einem Fachbereich wahlberechtigt ist;
  7. die Aufforderung, spätestens am 31. Tage vor dem Stichtag bis 13.00 Uhr mittels amtlicher Formulare Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter einzureichen;
  8. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Ausgabe von amtlichen Formularen für die Abgabe von Wahlvorschlägen;
  9. einen Hinweis darauf, dass alle Wahlberechtigten, die bis zum 10. Tag vor dem Stichtag keine bzw. unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten haben, bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter bis zum 8. Tag vor dem Stichtag Ersatzwahlunterlagen beantragen können.

### **§ 13**

#### **Wählerverzeichnis**

- (1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen, das nach Wahlgruppen und nach Fachbereichen gegliedert ist.
- (2) Das Wählerverzeichnis muss Spalten für folgende Angaben haben:
  1. laufende Nummer,
  2. Familienname, Vorname,
  3. ggf. Matrikelnummer,
  4. Wahlgruppe,
  5. Fachbereichszugehörigkeit,
  6. Bemerkungen
- (3) Das Wählerverzeichnis ist am Tage vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und am Schluss der Eintragungen unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters zu beurkunden.
- (4) Das Wählerverzeichnis ist vom 38. bis zum 24. Tag vor dem Stichtag während der Dienststunden im Wahlamt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Hochschule auszulegen.
- (5) Jedes Mitglied der Hochschule, das das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Dauer der Auslegung dessen Berichtigung beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Während der Dauer der Auslegung kann das Wählerverzeichnis auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (6) Über die Berichtigung entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter; sie ist im Verzeichnis zu beurkunden. Den Betroffenen soll vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Beschwerde gegen die Entscheidung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters kann bis zum 20. Tag vor dem Stichtag beim Wahlausschuss eingelegt werden. Der Wahlausschuss hat über Beschwerden unverzüglich zu entscheiden.
- (7) Am 10. Tag vor dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen endgültig abzuschließen. Dabei ist die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten festzustellen und das endgültige Wählerverzeichnis unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters zu beurkunden.

### **§ 14**

#### **Wahlvorschläge**

- (1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze in den Gremien auf Frauen und Männer zu erreichen.
- (2) Bei Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Fachbereichskonvente kann das Vorschlagsrecht nur für Vertreterinnen und Vertreter im Konvent desjenigen Fachbereichs ausgeübt werden, in dem die Kandidatin oder der Kandidat und die Vorschlagende oder der Vorschlagende selbst wahlberechtigt sind.
- (3) Die Vorschlagenden haben den Vorschlag zu unterzeichnen.
- (4) Wahlberechtigte dürfen nicht mehrfach als Bewerberin bzw. Bewerber oder gleichzeitig als Bewerberin und Ersatzbewerberin bzw. als Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl in dasselbe Gremium kandidieren. Wahlberechtigte dürfen als Ersatzvertreterin bzw. Ersatzvertreter für mehrere Vertreterinnen oder Vertreter desselben Gremiums nur kandidieren, wenn die Zahl der Wahlberechtigten weniger als das Doppelte der Zahl der von ihnen zu wählenden Vertreterinnen bzw. Vertreter beträgt.
- (5) Der Wahlvorschlag für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber soll mit dem Vorschlag für eine Ersatzbewerberin bzw. einen Ersatzbewerber verbunden werden (Tandem-Wahl). Ein Wahlvorschlag ohne Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber ist möglich. Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
  1. Familienname,

2. Vorname
  3. ggf. Fachbereichszugehörigkeit
  4. ggf. Amts- oder Dienstbezeichnung, bei Studierenden Matrikelnummer und Studienrichtung.
- Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihr Einverständnis zu dem Wahlvorschlag schriftlich erklären.
- (6) Der Listenvorschlag soll durch eine besondere Bezeichnung gekennzeichnet werden. Fehlt eine Bezeichnung der Liste, so erhält der Wahlvorschlag den Namen des zuerst genannten kandidierenden Mitglieds. Die Namen der kandidierenden Mitglieder müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt eine erkennbare Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichem Familiennamen die der Vornamen.

## **§ 15**

### **Abgabe von Wahlvorschlägen**

- (1) Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 31. Tag vor dem Stichtag bis 13.00 Uhr bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingegangen sein. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und am letzten Tag der Einreichungsfrist auch Uhrzeit des Eingangs. Über den Eingang eines Wahlvorschlages wird auf Verlangen eine Bestätigung ausgestellt.
- (2) Eingegangene Wahlvorschläge werden unverzüglich geprüft, ob sie den Erfordernissen der Wahlordnung entsprechen. Mangelhafte Vorschläge werden unter Hinweis auf die Mängel unverzüglich den Vorschlagenden zurückgegeben. Beanstandete Wahlvorschläge können bis zum 24. Tag vor dem Stichtag nach Behebung der Mängel erneut eingereicht werden.
- (3) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen ist nur bis zum 24. Tag vor dem Stichtag zulässig.

## **§ 16**

### **Vorläufige Gesamtliste der Kandidatinnen und Kandidaten**

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter erstellt unverzüglich nach Ablauf der Abgabefrist für Wahlvorschläge (31. Tag) eine vorläufige Gesamtliste der Wahllisten, und zwar getrennt nach Gremien, Wahlgruppen und Fachbereichen. Bei den Wahllisten sind die Namen sämtlicher Kandidatinnen und Kandidaten aufzuführen. Diese Aufstellungen sind bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter vom 30. bis zum 24. Tag vor dem Stichtag zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auszulegen.

## **§ 17**

### **Beschlussfassung über die Wahlvorschläge**

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der Abgabefrist für beanstandete Wahlvorschläge (24. Tag) entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
- (2) Ungültig sind Wahlvorschläge,
  1. die verspätet eingegangen sind,
  2. die einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten,
  3. die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen,
  4. insoweit, als keine schriftliche Einverständniserklärung einzelner Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorliegt,
  5. insoweit, als sie nicht wählbare Kandidatinnen und Kandidaten benennen.Fehlt eine Einverständniserklärung nur der Ersatzbewerberin bzw. des Ersatzbewerbers oder ist nur die Ersatzbewerberin bzw. der Ersatzbewerber nicht wählbar, so ist der Wahlvorschlag auch hinsichtlich der Bewerberin bzw. des Bewerbers ungültig.
- (4) Sind Wahllisten zurückgewiesen worden, so ist diese Entscheidung unter Angabe der Gründe den Vorschlagenden unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 18**

### **Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

- (1) Spätestens am 15. Tag vor dem Stichtag erstellt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge eine Gesamtliste der Wahllisten. § 15 Satz 2 gilt entsprechend. Die Listen-vorschläge werden alphabetisch geordnet. Enthält eine Liste keine besondere Bezeichnung, erfolgt die alphabetische Einordnung nach den Namen der die Liste anzuführenden Bewerberin bzw. Bewerbers. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter legt durch das Los jeweils fest, mit welchem Buchstaben des Alphabets die Gesamtliste der zugelassenen Wahlvorschläge beginnt.
- (2) Die Liste ist nach Gremien und innerhalb dieser nach Wahlgruppen und Wahlbereichen zu gliedern. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt diese Liste am Anschlagbrett des Präsidiums sowie im Intranet der Hochschule bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nur solche Wahllisten, Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden dürfen, die in die bekannt gemachte Gesamtliste aufgenommen worden sind.

## **§ 19**

### **Wahlveranstaltungen**

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich gruppenweise in Wahlveranstaltungen vorstellen.
- (2) Soweit die Vorstellung in den Wahlveranstaltungen erfolgt, wird durch das Wahlamt sichergestellt, dass für die Wahlveranstaltungen geeignete Räume zur Verfügung stehen und Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 20**

### **Wahlunterlagen**

- (1) Alle Wahlberechtigten erhalten:
  1. den Wahlschein mit der vorformulierten eidesstattlichen Versicherung,
  2. den Stimmzettel,
  3. den Wahlumschlag,
  4. den Wahlbriefumschlag
- (2) Die für den Erweiterten Senat und die Fachbereichskonvente und innerhalb jedes Gremiums für die Wahlberechtigten jeder Wahlgruppe getrennt zu erstellenden Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahllisten der jeweiligen Gruppe unter Angabe des Familien- und des Vornamens sowie ggf. der Studienrichtung und ferner die Bezeichnung gemäß § 14 Abs. 5.
- (3) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag sollen durch die Verwendung verschiedener Farben gekennzeichnet sein.
- (4) Den Wahlunterlagen ist ein Merkblatt zuzufügen, das die Wahlberechtigten über Einzelheiten des Wahlvorganges unterrichtet.
- (5) Soweit nichts Näheres bestimmt ist, entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ggf. unter Berücksichtigung der durch die elektronische Datenverarbeitung gesetzten Bedingungen über die Gestaltung der Wahlunterlagen.

## **§ 21**

### **Aushändigung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen sind unmittelbar an die Wahlberechtigten spätestens 10 Tage vor dem Stichtag auszuhändigen. Soweit die Wahlberechtigten eine Dienstadresse haben, erfolgt die Versendung an diese. Der Wahlausschuss kann entscheiden, dass die nicht ausgehändigten Wahlunterlagen mit der Post versandt werden.



## **§ 22**

### **Verlust von Wahlunterlagen**

Wahlberechtigte, die keine bzw. unvollständige Wahlunterlagen erhalten haben oder denen die Wahlunterlagen abhandengekommen sind, können bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter bis zum 8. Tag vor dem Stichtag Ersatzwahlunterlagen beantragen.

## **§ 23**

### **Wahlhandlung**

- (1) Die Wahlberechtigten kennzeichnen den Stimmzettel persönlich und geheim, legen ihn in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Der verschlossene Wahlumschlag und der Wahlschein mit der eigenhändig unterschriebenen eidesstattlichen Versicherung sind getrennt in den Wahlbriefumschlag zu legen, dieser zu verschließen und der Wahlbrief ist an die auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckte Adresse zu senden. Ist eine solche Adresse nicht angegeben, so ist der Wahlbrief in die für die Stimmenabgabe aufgestellten Wahlurnen zu werfen oder an die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter zu senden oder dort abzugeben. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter wirft den Wahlbrief unverzüglich in die Wahlurne.
- (2) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter oder der von dieser bzw. diesem bezeichneten Stelle spätestens am Stichtag bis 13.00 Uhr zugegangen ist.
- (3) Bis zum Stichtag, 13.00 Uhr, sind alle eingegangenen Wahlbriefe nach Weisung des Wahlausschusses verschlossen und sicher aufzubewahren.
- (4) Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist der Zeitpunkt des Eingangs zu vermerken. Diese ungeöffneten Wahlbriefe werden ungeöffnet verpackt und bis zur Vernichtung der Wahlunterlagen aufbewahrt.

## **§ 24**

### **Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses und Öffentlichkeit**

- (1) Das Wahlergebnis wird unter Aufsicht des Wahlausschusses von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe ermittelt.
- (2) Die Ermittlung, die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses sind hochschulöffentlich. Die Stimmen können per Hand oder durch elektronische Datenverarbeitung ausgezählt werden. Die Stimmenauszählung erfolgt unter Aufsicht des Wahlausschusses, sie ist im Falle der elektronischen Datenverarbeitung nicht öffentlich.

## **§ 25**

### **Auszählung**

- (1) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer öffnen rechtzeitig eingegangene Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandung nach Absatz 3 dieser Vorschrift ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in Urnen gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.
- (2) Nachdem der letzte Wahlumschlag in die Urne gelegt ist, erfolgt die Auszählung der Stimmen unter Leitung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters nach dem vom Wahlausschuss zu regelnden Verfahren.
- (3) Wahlbriefe sind ungültig, wenn
  1. der Wahlbrief nicht als amtlich erkennbar ist,
  2. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
  3. der Wahlbrief leer ist,
  4. dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein beigelegt ist oder auf dem Wahlschein die eidesstattliche Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß abgegeben worden ist,
  5. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  6. bereits ein Wahlbrief derselben Wählerin oder desselben Wählers vorliegt,



7. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt oder dieser mit einem Kennzeichen versehen ist,
8. weder Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen ist.
- (4) Wahlumschläge sind ungültig, wenn
  1. der Wahlumschlag als nicht amtlich erkennbar ist,
  2. der Umschlag leer ist,
  3. mehrere Stimmzettel im Umschlag sind.
- (5) Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
  1. als nicht amtlich erkennbar sind,
  2. keine Kandidatin oder Kandidaten kennzeichnen,
  3. mehr Stimmen enthalten, als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Wahlgruppe zu wählen sind,
  4. einen Vermerk oder Zusatz enthalten.

Vermerke oder Zusätze, die weder die Ernsthaftigkeit der Teilnahme an der Wahl noch die Eindeutigkeit des Wählerwillens berühren, führen nicht zur Ungültigkeit des Stimmzettels. Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin bzw. welchen Bewerber sie abgegeben sind, sind ungültig. Ungültig sind nur die Stimmen, hinsichtlich derer dieser Mangel vorliegt.

Stimmt die Gremienbezeichnung auf dem Wahlumschlag nicht mit dem Wahlschein für dieses Gremium überein, so gilt der in diesem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel als ungültig. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
- (6) Ungültige Wahlbriefe, Wahlumschläge und Stimmzettel werden von den restlichen Wahlunterlagen gesondert aufbewahrt.

## § 26

### Sitzverteilung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jede Wahlliste und jede Bewerberin und jeden Bewerber innerhalb der Wahlliste abgegebenen gültigen Stimmen fest. Zusätzlich stellt der Wahlausschuss die Zahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und der gültigen und ungültigen Stimmzettel fest.
- (2) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Auszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehoben werden müssen. Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:
  1. die Bezeichnung der Wahl,
  2. Namen und Funktion der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerin bzw. des Schriftführers sowie der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer;
  3. Tag, Beginn und Ende der Auszählung;
  4. die Unterschriften der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Wahlausschusses sowie der Schriftführerin bzw. des Schriftführers.
  5. Nach Gruppen getrennt:
    6. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
    7. die Gesamtzahl der abgegebenen, gültigen und ungültigen Wahlbriefe;
    8. die Gesamtzahl der abgegebenen, gültigen und ungültigen Wahlumschläge;
    9. die Gesamtzahl der abgegebenen, gültigen und ungültigen Stimmzettel;
    10. die Zahl der für jede Wahlliste und für jeden Einzelbewerber abgegebenen gültigen Stimmen;
    11. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten, die Feststellung der gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie der Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter und die Feststellung der Ersatzmitglieder.
- (3) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt. Hiermit sind die Wahlen unbeschadet des § 28 gültig.

## § 27

### Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses und Wahlannahme

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber bekannt. Die Bekanntmachung ist am Anschlagbrett des Präsidiums zur Verkündung eine Woche auszuhängen sowie im Intranet der Hochschule einzustellen. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der

Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme auf dem veröffentlichten Schriftstück zu vermerken.

Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
  2. die Gesamtzahl der abgegebenen, gültigen und ungültigen Wahlbriefe,
  3. die Gesamtzahl der abgegebenen, gültigen und ungültigen Wahlumschläge,
  4. die Gesamtzahl der abgegebenen, gültigen und ungültigen Stimmzettel
  5. die Zahl der für jede Wahlliste und für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
  6. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten, die Feststellung der gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie der Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter und die Feststellung der Ersatzmitglieder.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Lehnt eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter innerhalb einer Woche nach der Benachrichtigung über ihre oder seine Wahl diese ab, tritt an ihre bzw. seine Stelle ihre Ersatzvertreterin oder sein Ersatzvertreter; lehnt auch diese oder dieser ab, so rückt ein Ersatzmitglied und dessen Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter in der feststehenden Reihenfolge nach.

## **§ 28**

### **Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl**

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses Einspruch erheben.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu erheben. Er kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und der Verstoß sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat und dass die Wahl Vertreterinnen oder Vertreter betrifft, zu deren Wahl das Mitglied wahlberechtigt ist.

## **§ 29**

### **Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses**

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss hat spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu entscheiden:
1. War eine Vertreterin, ein Vertreter, eine Ersatzvertreterin, ein Ersatzvertreter oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist ihr bzw. sein Ausscheiden anzuordnen.
  2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
  3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
  4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erkennen. Das endgültige Wahlergebnis wird hochschulöffentlich bekanntgemacht.
- Wird die Wahl für ungültig erklärt ist eine Wiederholungswahl durchzuführen.
- (2) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist als endgültiges Wahlergebnis festzustellen und am Anschlagbrett des Präsidiums sowie im Intranet der Hochschule einzustellen.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses findet gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 HSG ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Es steht derjenigen bzw. demjenigen, die oder der den Einspruch erhoben hat, und derjenigen bzw. demjenigen, deren bzw. dessen Wahl für ungültig erklärt ist, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlprüfung die Klage vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 74 Verwaltungsgerichtsordnung offen.

### **§ 30**

#### **Wiederholungswahl**

- (1) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht 6 Monate vergangen sind, aufgrund derselben Wählerverzeichnisse statt wie die Hauptwahl.
- (2) Die Wiederholungswahl muss in angemessener Frist an dem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl anfechtbar geworden ist. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bestimmt den Termin der Wiederholungswahl.

### **§31**

#### **Ergänzungswahl**

- (1) Hat eine Wahlgruppe für ein Organ nach § 1 nicht die ihr zustehenden Sitze besetzt, obwohl ihr dies nach der Zahl ihrer Mitglieder möglich gewesen wäre, so können auf Verlangen des Präsidiums, des Erweiterten Senats oder des Senats Ergänzungswahlen für den Erweiterten Senat, den Senat oder den Fachbereichskonvent in der entsprechenden Wahlgruppe stattfinden.
- (2) Für die Ergänzungswahlen gelten dieselben Vorschriften wie für die Hauptwahl.

### **§ 32**

#### **Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Verliert eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter während der Wahlperiode ihre bzw. seine Eigenschaft als Mitglied der Hochschule oder ändert sich ihre bzw. seine Zugehörigkeit zu einem Fachbereich, deren Vertreterin oder Vertreter sie bzw. er ist, so erlischt ihr bzw. sein Mandat.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus oder erlischt ihr bzw. sein Mandat, so wird das Mandat von ihrer bzw. seiner Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter wahrgenommen. Scheidet auch diese oder dieser aus oder erlischt ihr bzw. sein Mandat, so rückt ein Ersatzmitglied und dessen Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter in der feststehenden Reihenfolge nach.
- (3) Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (4) Wird eine Ersatzvertreterin bzw. ein Ersatzvertreter gem. Absatz 2 Satz 1 dieser Vorschrift Mitglied eines Organs, so erlischt ihr bzw. sein Mandat als Ersatzvertreterin bzw. Ersatzvertreter in diesem Organ.

## **Dritter Abschnitt – Wahlen zum Senat**

### **§ 33**

#### **Wahlen zum Erweiterten Senat und zum Senat**

- (1) Die Wahlen zum Erweiterten Senat sind gleichzeitig die Wahlen zum Senat der Hochschule.
- (2) Die Mitglieder des Erweiterten Senats mit den entsprechend der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen jeweils höchsten Stimmenzahlen sind Mitglieder des Senats, wobei die Sitzverteilung dem Listenproporz (§ 3 Abs. 7) entsprechen muss. Wenn ein Mitglied des Erweiterten Senats auf die Wahl in den Senat verzichtet, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl in den Senat nach (§ 21 Abs. 3 HSG). Bei einer Wahl unter Verwendung von Listen rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl der Liste, der das auf die Wahl verzichtende Mitglied angehört hat, nach. Ist die Liste erschöpft, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl unabhängig von der Listenzugehörigkeit nach.
- (3) Auch für die Senatswahl einschließlich der Sitzverteilung gilt das Listenwahlprinzip (§ 3 Abs. 4, 5 und 7).

## **Vierter Abschnitt - Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans**

### **§ 34**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leiten den Fachbereich. Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekaninnen oder Prodekane gelten die Vorschriften des zweiten Abschnitts dieser Wahlordnung sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder Prodekane erfolgt in der konstituierenden Sitzung des betreffenden Konvents, zu der die Konventmitglieder von der bisherigen Dekanin oder dem bisherigen Dekan unter Einhaltung der Ladungsfrist von 8 Tagen einzuladen sind.
- (3) In der Wahlsitzung, die von der ausscheidenden Dekanin oder von dem ausscheidenden Dekan einzuberufen ist, wählt der Konvent aus seiner Mitte eine Wahlleiterin bzw. einen Wahlleiter. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter kann, sofern dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderlich ist, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer aus der Wahlversammlung bestellen.

### **§ 35**

#### **Wahlrechtsgrundsätze**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Dekaninnen und Dekane dürfen nicht zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident sein.
- (2) Die Prodekanin oder der Prodekan wird aus dem Kreis der dem Fachbereichskonvent angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Wahlzeit der Prodekanin oder des Prodekans beträgt nach Maßgabe der Regelung durch die Fachbereichssatzung zwei Jahre.
- (3) Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durch verdeckte amtliche Stimmzettel.
- (4) Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- (5) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Konventmitglieder erhält. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so gilt als gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Kommt auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustanden, ist die Sitzung zu beenden und zu einer neuen Wahlsitzung einzuberufen. Zu dieser kann mit einer Frist von drei Tagen geladen werden.

### **§ 36**

#### **Wahlvorschläge**

- (1) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen. Diese können auch mündlich in der Wahlsitzung eingebracht werden.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Konvents des Fachbereiches.
- (3) Vorgeschlagene Kandidatinnen oder Kandidaten sind nur wählbar, wenn sie zuvor ihre Zustimmung erklärt haben.
- (4) Vor Beginn der Wahl ist den Wahlberechtigten Gelegenheit zu geben, Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten zu richten. Die Fragezeit kann begrenzt werden.

### **§ 37**

#### **Wahlniederschrift**

Über den Verlauf der Wahl sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und das Wahlergebnis bekanntzumachen.

### **§ 38**

#### **Amtsperiode**

Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan übernehmen die Ämter mit Beginn der auf die Wahl folgenden Amtsperiode.

### **§ 39 Ausscheiden**

Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan, eine Prodekanin oder ein Prodekan vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich das Verfahren zur Wahl mit dem Ziel der Wiederbesetzung dieser Stelle einzuleiten. Der Konvent kann für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin oder des ausgeschiedenen Dekans eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.

## **Fünfter Abschnitt – Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 40 Bestimmung von Fristen**

- (1) Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 186-193 BGB entsprechende Anwendung.
- (2) Bei der Berechnung der Fristen muss die vorlesungsfreie Zeit unberücksichtigt bleiben.

### **§ 41 Vernichtung von Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen, mit Ausnahme der Wahlniederschriften, müssen 1 Monat nach der Wahl vernichtet werden, falls sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sind, sonst nach Ablauf des Wahlprüfungsverfahrens.

### **§ 42 Laufende Amtsperiode**

Die Amtsperiode des Erweiterten Senats wird in der 1. Amtsperiode vom 01.05.2017 bis 31.07.2018 festgelegt.

### **§ 43 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gremienwahlordnung der Hochschule Flensburg vom 25. November 2016 außer Kraft.

Flensburg, den 25. November 2016

Prof. Dr. Holger Watter  
Präsidium der Hochschule Flensburg  
- Der Präsident -